

**Betreff:**

Verkehrsüberwachung  
-Antrag der CDU-Rathausfraktion vom 29.01.2020-

**Antragstext:**

Nach einem aktuellen Urteil des OLG Frankfurt sind die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen hoheitliche Aufgaben, die nicht von privaten Dienstleistern übernommen werden dürfen (Beschluss vom 3.1.2020, Az: 2 Ss-Owi 963/18). Dieser Beschluss kann vor dem Hintergrund des Beschlusses des Kammergericht Berlin schon aus dem Jahre 1996 (vgl. Beschluss vom 23.10.1996 - 2 Ss 171/96: Das beweismäßige Ergebnis einer in gesetzwidriger Weise durch An-gestellte eines Privatunternehmens durchgeführten Verkehrsüberwachung darf nicht gegen den Betroffenen verwendet werden.) nicht überraschen. Gleichwohl wurden nach der Presseberichterstattung des Wiesbadener Kurier auch in Wiesbaden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs private Dienstleister einge-setzt.

Der Ausschuss möge deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1) Mit welchen Dienstleistern wurden Verträge zur Überwachung des ruhenden Verkehrs geschlossen?
- 2) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Verträge geschlossen? Wurde eine rechtliche Bewertung vor Vertragsabschluss vorgenommen, bspw. durch das Rechtsamt?
- 3) Welche Konsequenzen haben das Rechtsamt und das zuständige Dezernat aus dem Beschluss des OLG Frankfurt vom 21.11.2019 (Az. 2 Ss-OWI 942/19: Geschwindigkeitsmessungen sind eine hoheitliche Aufgabe und dürfen von privaten Dienstleistern nicht durchgeführt werden. Private Überwachung des Verkehrs ist rechtswidrig, so dass aufgrund dessen keine Bußgeldbescheide erlassen werden dürfen.) gezogen?
- 4) Wie viele ausgesprochene Verwarnungen sind als rechtswidrig einzustufen, wie viele Verwarnungsgelder sind nun nichtig und welche Rückzahlungsforderungen kommen auf die LHW zu?
- 5) Wie viele als rechtswidrig einzustufende Verwarnungen sind insbesondere nach dem 21.11.2019 noch ausgesprochen worden?
- 6) Wie werden diejenigen, die verwarnt worden sind, über die Nichtigkeit der Aufforderung das Verwarnungsgeld zu bezahlen informiert?
- 7) Wie hoch kann der finanzielle Schaden für die LHW ausfallen?
- 8) Kommt für den Schaden ganz oder teilweise eine Eigenschadensversicherung auf?
- 9) Sind die Verträge mit den beauftragten privaten Dienstleistern rechtssicher beendet worden? Haben diese ggf. eine Verzichtserklärung bzgl. einzulegender Rechtsmittel unterschrieben?
- 10) Wie wird seitens der Verkehrspolizei gewährleistet, dass auch nach wie vor Parkverstöße geahndet werden? Ergeben sich voraussichtlich negative Konsequenzen für die Ausführung des Haushaltsplanes 2020/2021?
- 11) Gibt es weitere Bereiche hoheitlicher Aufgaben im Verantwortungsbereich der LHW, in denen private Dienstleister eingesetzt werden?

Wiesbaden, 29.01.2020